

**Bericht über die Erstellung
des
Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2024
des**

**Bundesverbandes der deutschen
Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V.**

**Große Elbstraße 133
22767 Hamburg**

durch

**[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]**

Auftrag und Auftragsdurchführung

Auftraggeber und Auftragsbegrenzung

Die Geschäftsführung des

Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V.

vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

beauftragte mich, den Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2024 aus den von ihr selbst geführten Büchern und den mir darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen habe ich in meinen Geschäftsräumen durchgeführt.

Der Auftrag wurde von mir im März 2025 durchgeführt.

Der Auftrag umfasst das Erstellen:

des Jahresabschlusses auf den 31.12.2024,
der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 – 31.12.2024
sowie dieses Berichtes.

Mein Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der mich mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Verbandes, der über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Ich habe meinen Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Dies galt in gleicher Weise für die von meinem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 276, 288 HGB Gebrauch gemacht.

Der mir erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang meiner Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichte ich in berufsüblicher Form im Sinne der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis meiner Tätigkeit.

Bei der Auftragsannahme habe ich von meinem Auftraggeber ausbedungen, dass mir die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig übergeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom November 2016 maßgebend.

Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei meiner Berichterstattung hierüber habe ich die einschlägigen Normen meiner Berufsordnung und meine Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art meines Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von mir im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Ich habe meinen Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Ich habe in meiner Praxis Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses habe ich die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von mir die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen der Satzung sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatte ich mir die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens meines Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss darf ich nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätte ich dies in geeigneter Weise in meiner Bescheinigung sowie in meinem Erstellungsbericht zu würdigen oder meinen Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von mir zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächte ich sich daraus ergebende Einwände, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in meiner Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätte ich meinen Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die mein Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von mir nicht erteilt werden. Ich hätte meinem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags habe ich die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand meines Auftrags.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung hat mir die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der mir erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die ich zu den Akten genommen habe.

In der Vollständigkeitserklärung und durch ausschließliche Versicherung hat die Geschäftsführung betätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle Haftungsverhältnisse bekannt gegeben sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung fand in der Form statt, dass die Geschäftsführung vor der Vorlage der Vollständigkeitserklärung einen Entwurf des Jahresabschlusses erhalten hat und diesen Entwurf prüfen konnte.

Grundlagen des Jahresabschlusses

Buchführung, Inventar und erteilte Auskünfte

Das Unternehmen bilanziert und wendet hierbei den § 238 HGB an.

Die Buchführung wurde auf eigenen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lexware erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung. Der Jahresabschluss wurde durch Übernahme der Daten aus Lexware in das System DATEV entwickelt. Dieses System entspricht ebenfalls den Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Buchführung und die Entwicklung des Jahresabschlusses durch das Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die Anlagenbuchführung wurde wegen der Überschaubarkeit der Anlagengüter auf Excel-Listen geführt.

Die Lohnabrechnungen wurden über das Programm Lexware abgerechnet. Eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit war nicht Gegenstand meines Auftrages. Das Programm selbst wird von vielen Endkunden und auch Steuerberaterpraxen verwendet und führt bei Prüfungen der Finanzämter und Sozialversicherungsträger nicht zu formellen Beanstandungen.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die auf den 31.12.2024 durchgeführte Inventur wurde von mir nicht beobachtet. Organisatorische Vorbereitungen und Festlegungen von Durchführungsanweisungen wurden von mir ebenfalls nicht vorgenommen.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung. Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Festlegung über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Ich habe meinen Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben meines Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes galt für die Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen für kleine und mittelgroße Gesellschaften beziehungsweise Kleinstkapitalgesellschaften.

Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Buchführung und die Anlagenbuchführung entsprechen nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Buchführung des Vereins ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden der Eröffnungsbilanz sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf meinen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV e.G. in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young AG vom 20.02.2015 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses. Nach Feststellung des Jahresabschlusses und der Rechnungsprüfung werden die erforderlichen Umbuchungen der Berichtsgesellschaft aufgegeben, damit die Buchführung und der Jahresabschluss auch in der Buchführung der Gesellschaft übereinstimmen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 und 267a HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie im Anhang verwiesen.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

Rechtliche Grundlagen und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Firma	Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V.
Rechtsform	eingetragener Verein
Sitz	Hamburg
Anschrift	Große Elbstraße 133 22767 Hamburg
Dauer Geschäftsjahr	unbefristet Kalenderjahr
Eintrag	Vereinsregister Hamburg unter VR 4438 Die letzte Eintragung erfolgte am 24.01.2024.
Satzung	Fassung vom 20.06.2002 ersichtlich über die Web-Adresse www.fischverband.de
Vorstandsvorsitzender	 stellvertretende Vorsitzende Kai-Arne Schmidt und Andreas Kremer
Schatzmeister	
Geschäftsführung	Bis zum 28.06.2024 ist Herr gemeinsam mit Herrn zur Geschäftsführung berufen, Herr zum 28.06.2024 aus- geschieden . Seit dem Ausscheiden von Herrn allei- niger Geschäftsführer. Er vertritt den Verein seit dem allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Ab- schlussstichtag	Keine

Steuerliche Verhältnisse

zuständiges Finanzamt	Hamburg-Nord
Steuernummer	17/446/00746
Steuererklärungen	Es handelt sich um einen nach § 5 KStG steuerbefreiten Berufsverband.
Steuerbescheide	Freistellungsbescheid liegt vor.
Prüfungen	Keine

Der Verein bilanziert und führt seine Bücher gemäß § 4 (1) EStG i.V.m. den Vorschriften des HGB.

Der Verband ist als eingetragener Verein von den Ertragsteuern und der Umsatzsteuer befreit.

Umfang und Art der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während meiner Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen habe ich, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

Weitergehende Beurteilungen von erhaltenen Auskünften und sonstigen Unterlagen wären nur dann erforderlich gewesen, wenn Grund zur Annahme bestanden hätte, dass diese Informationen wesentliche Fehler enthalten oder Hinweise auf falsche Auskünfte vorliegen.

Die Befragungen waren im Wesentlichen darauf ausgerichtet, die für die Auftragsdurchführung erforderlichen rechnungslegungsbezogenen internen Prozesse zu verstehen. Eigenständige Aufbau- und Funktionsbeurteilungen wurden dabei jedoch nicht vorgenommen.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilung auftragsgemäß keine Beurteilung der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, würde ich meinen Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten hinweisen und ihm Vorschläge unterbreiten, die zu Korrekturen oder einer Umsetzung im Jahresabschluss führen würden.

Ausführungen zu den vorlegten Belegen, Büchern und Nachweisen

Da der erteilte Auftrag keine Beurteilung der mir über die von mir geführten Bücher hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise umfasst, beschränkt sich die Berichterstattung auf die Feststellung von deren Plausibilität. Bei den erfolgten Arbeiten wurden keine Besonderheiten oder Auffälligkeiten festgestellt.

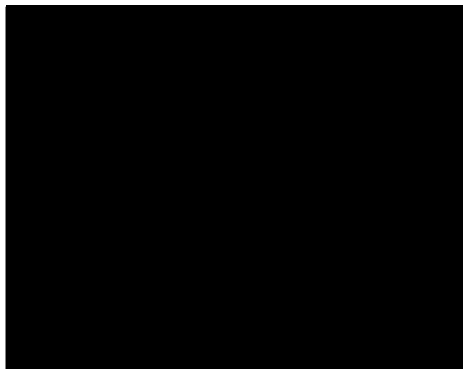
Die Bescheinigung zu dem von mir erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Bescheinigung

Nach dem Ergebnis meiner Erstellung habe ich dem Jahresabschluss auf den 31.12.2024 des Bundesverbandes der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e.V. Hamburg folgende Bescheinigung erteilt, die von mir an dieser Stelle wiedergegeben wird:

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Würdigung der Plausibilität der mir vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen ich nicht mitgewirkt habe, habe ich Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind mir keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der mir vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von mir erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Hamburg, den 26.03.2025



Jahresabschluss DATEV

Bilanz auf den 31.12.2024

Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2024 – 31.12.2024



Bilanz per 31.12.2024

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Lizenzen		4,00	2.969,00
II. Sachanlagen			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		7.664,00	3.831,00
III. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.635.843,38		1.714.001,78
2. sonstige Ausleihungen	50.000,00		0,00
		1.685.843,38	1.714.001,78
Summe Anlagevermögen		1.693.511,38	1.720.801,78
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände			
1. Forderungen Lieferungen und Leistungen	600,00		15.600,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	5.365,82		3.655,66
		5.965,82	19.255,66
II. Kasse, Guthaben bei Kreditinstituten		471.357,65	521.461,45
Summe Umlaufvermögen		477.323,47	540.717,11
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.733,97	44.113,79
		2.172.568,82	2.305.632,68

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapitalrücklage		1.634.590,22	1.679.443,24
II. Gewinnrücklagen			
1. andere Gewinnrücklagen		653.895,61	650.995,61
III. Jahresfehlbetrag		123.404,77	32.853,02
Summe Eigenkapital		<u>2.165.081,06</u>	<u>2.297.585,83</u>
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		4.755,81	4.250,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichk. Lieferungen und Leistungen	1.377,31		1.846,97
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.377,31 (EUR 1.846,97)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	1.354,64		1.949,88
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 647,83 (EUR 1.007,48)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.354,64 (EUR 1.949,88)			
		<u>2.731,95</u>	<u>3.796,85</u>
		<u>2.172.568,82</u>	<u>2.305.632,68</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 – 31.12.2024

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		587.484,12	615.904,12
2. sonstige betriebliche Erträge		18.279,52	5.075,07
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	291.952,09		285.071,24
b) soziale Abgaben	58.539,01		60.346,66
- davon für Altersversorgung EUR 1.304,07 (EUR 223,89)			
		<u>350.491,10</u>	<u>345.417,90</u>
4. Abschreibungen			
a) auf immat. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		11.273,33	9.404,87
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		393.215,42	317.014,23
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		22.476,44	16.751,92
7. Ergebnis nach Steuern		<u>-120.211,77</u>	<u>-34.105,89</u>
8. sonstige Steuern		-71,00	216,00
Sonstiger Ertrag		3.264,00	6.528,00
Sonstiger Aufwand		0,00	5.059,13
9. Jahresfehlbetrag		<u><u>123.404,77</u></u>	<u><u>32.853,02</u></u>

Erläuterungen

zum

Jahresabschluss

auf den 31.12.2024

Erläuterungen

Erläuterungen zur Bilanz auf den 31.12.2024 AKTIVA

<u>Anlagevermögen</u> 31.12.2023	1.720.801,78 €
<u>Anlagevermögen</u> 31.12.2024	1.693.511,38 €

<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u> 31.12.2023	2.969,00 €
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u> 31.12.2024	4,00 €

Die im bereits vorhandenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden bis auf die Erinnerungswerte von insgesamt 3,00 Euro abgeschrieben.

Es wurde im Jahr 2021 ein kompletter Relaunch der Web-Site vorgenommen. In 2024 erfolgte noch ein Programmumstieg auf Microsoft 365. Die Anschaffungskosten und die Umstellungskosten wurden im Wirtschaftsjahr 2024 auf einen Restwert von 1,00 Euro abgeschrieben.

<u>Sachanlagen</u> 31.12.2023	3.831,00 €
<u>Sachanlagen</u> 31.12.2024	7.664,00 €

In 2024 wurden drei neue PC Komplettsystem erworben. Die System wurden in das Netzwerk integriert und mit den erforderlichen Programmen ausgerüstet. Drei alte PC Systeme wurden entsorgt und mit den Restbuchwert von jeweils einem Euro ausgebucht.

Der Firmen PKW wurde zum Schätzwert vom ehemaligen Geschäftsführer übernommen. Der Restbuchwert von einem Euro wurde ausgebucht,

Zudem wurden geringwertige Wirtschaftsgüter im Werte von 3.078,97 Euro erworben und voll abgeschrieben.

Vor dem Wirtschaftsjahr angeschafftes Anlagevermögen wird weiter linear abschreiben.

Die Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen betrieblichen Nutzungsdauer bemessen und bei Neuanschaffungen zeitanteilig berücksichtigt.

Das Erfordernis einer Teilwertabschreibung oder der Bewertung auf einen niedrigeren beizulegenden Wert war laut Aussage der Geschäftsführung nicht notwendig.

Über die Zusammensetzung des Anlagevermögens und die Daten der Anschaffung gibt das zum Jahresabschluss beigefügte Anlagenverzeichnis Aufschluss.

<u>Finanzanlagen</u> 31.12.2023	1.714.001,78 €
<u>Finanzanlagen</u> 31.12.2024	1.635.843,38 €

Die Wertpapiere wurden zu Anschaffungskosten aktiviert. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Von den Wertpapieren wurden 760 Stück vom HVB Stiftungsfonds veräußert. Der Veräußerungspreis abzüglich der historischen Anschaffungskosten führten zu einem geringen Verlust.

Zudem wurde dem BvFi ein verzinsliches Darlehen in Höhe von 50.000,00 Euro gewährt.

<u>Umlaufvermögen</u> 31.12.2023	540.717,11 €
<u>Umlaufvermögen</u> 31.12.2024	477.323,47 €

<u>Forderungen aus Lieferung und Leistung</u> 31.12.2023	15.600,00 €
<u>Forderungen aus Lieferung und Leistung</u> 31.12.2024	600,00 €

Die Forderungen 2023 wurden in voller Höhe beglichen.

In 2024 bestand bei den Beiträgen für Handel noch eine Forderung in der ausgewiesenen Höhe gegenüber der Firma Wiese und Kruse.

<u>Sonstige Vermögensgegenstände</u> 31.12.2023	3.655,66 €
<u>Sonstige Vermögensgegenstände</u> 31.12.2024	5.365,82 €

Es wurde der Zinsanspruch der Geldanlage Amundi, die in 2025realisiert wurden, zeitanteilig aktiviert. Ebenso wurde der Zinsanspruch für den Zinsanteil des gewährten Darlehens aktiviert.

<u>Guthaben bei Kreditinstituten, Kasse</u> 31.12.2023	521.461,45 €
<u>Guthaben bei Kreditinstituten, Kasse</u> 31.12.2024	471.357,65 €

Der Kassenbestand beträgt 202,89 Euro. Bei der Prüfung des Kassenbestandes in Form eines Kassensturzes war ich nicht zugegen.

Der Bankbestand bei der HypoVereinsbank beträgt
249,251,02 Euro.

Weitere Geldkonten bestehen bei der DKB mit einem Sal-
do von 221.903,74 Euro.

Die Bestände der Buchhaltung entsprechenden Saldenbe-
stätigungen der Banken.

<u>Aktive Rechnungsabgrenzung 31.12.2023</u>	44.113,79 €
<u>Aktive Rechnungsabgrenzung 31.12.2024</u>	1.733,97 €

Diese Position gliedert sich wie folgt auf:

BSAC-Beitrag 4/24-3/25 - Anteil 2025	75,00
NSAC, Beitrag 11/24-10/25 - Anteil 2025	416,66
MAC-Beitrag 10/24-9/25 - Anteil 2025	374,99
AAC Beitrag 10/24-10-25 Anteil 2025	416,66
Ram elektronik	234,07
Probe Bahncard Teil 2025	33,45
Vermögensschadenhaftpflicht 2025	183,14
	1.733,97

PASSIVA

<u>Eigenkapital</u> 31.12.2023	2.297.585,83 €
<u>Eigenkapital</u> 31.12.2024	2.165.081,06 €

<u>Kapitalrücklage</u> 31.12.2023	1.679.443,24 €
<u>Kapitalrücklage</u> 31.12.2024	1.634.590,22 €

<u>Gewinnrücklagen</u> 31.12.2023	650.995,61 €
<u>Gewinnrücklagen</u> 31.12.2024	653.895,61 €

Die Gewinnrücklagen bestehen aus den folgenden Beträgen:

Liquiditätsrücklage 150.000,00

Forschungsrücklage
Diese wurde um 7.000,00
Euro gemindert.

114.830,00

Rücklage "Stiftung Seeklar"
Diese wurde um eine
Spende von 2.100,00 Euro
gemindert. 51.865,61

Fisch Informationszentrum
Die Rücklage wurde um
12.000,00 Euro erhöht. 337.200,00

<u>Jahresergebnis</u> 31.12.2023	-32.853,02 €
<u>Jahresergebnis</u> 31.12.2024	-123.404,77 €

Die Zusammensetzung des Jahresergebnisses ergibt sich aus den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.

<u>Rückstellungen</u> 31.12.2023	4.250,00 €
<u>Rückstellungen</u> 31.12.2024	4.755,81 €

<u>Sonstige Rückstellungen</u> 31.12.2023	4.250,00 €
<u>Sonstige Rückstellungen</u> 31.12.2024	4.755,81 €

Rückstellungen waren erforderlich für die Erstellung des Jahresabschlusses und für die Beiträge zur Berufsgenossenschaft. Zudem wurde eine Rechnung eines Dienstleis-

ters mit Leistungen 2024 erst in 2025 erstellt. Hierzu gab es im Nachgang noch eine Teilgutschrift.

Die Beträge die in 2023 eingestellt wurden, sind bezahlt worden. Die Differenzen sind geringfügig.

<u>Verbindlichkeiten</u> 31.12.2023	3.796,85 €
<u>Verbindlichkeiten</u> 31.12.2024	2.731,95 €

<u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leist.</u> 31.12.2023	1.846,97 €
<u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leist.</u> 31.12.2024	1.377,31 €

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbeitrag passiviert. Sie wurden im Folgejahr beglichen.

<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u> 31.12.2023	1.949,88 €
<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u> 31.12.2024	1.354,64 €

Es handelt sich um Depotkosten 942,40 Euro und den Beitrag bei der Knappschaft für den Dezember 2024 unter Verrechnung des Erstattungsbetrages der Lohnfortzahlung.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2024

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
2751	Erlöse Vermietung u. Verpachtung ustfrei	14.054,12		14.054,12
8000	Beiträge Produktionsumsatz	425.480,00		406.980,00
8100	Beiträge Handelsumsatz	135.950,00		127.670,00
8200	Zuschuß Forschungsprojekte	<u>12.000,00</u>		<u>67.200,00</u>
			587.484,12	615.904,12
sonstige betriebliche Erträge				
2315	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BG	-1,00		0,00
2520	Periodenfremde Erträge	0,00		116,73
2705	Sonstige betriebl. regelm. Erträge	5.040,00		0,00
2735	Erträge Auflösung von Rückstellungen	58,52		0,00
2748	Erträge a.d. Auflösung von Rücklagen	7.000,00		0,00
2749	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	1.665,00		4.958,34
8829	Erlöse Sachanlageverkäufe Buchgewinn	<u>4.517,00</u>		<u>0,00</u>
			18.279,52	5.075,07
Löhne und Gehälter				
4100	Löhne und Gehälter	124.839,40		115.966,10
4127	Geschäftsführergehälter	<u>167.112,69</u>		<u>169.105,14</u>
			291.952,09	285.071,24
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	53.259,28		51.152,93
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	1.000,00		750,00
4140	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	2.975,66		8.219,84
4165	Aufwendungen für Altersversorgung	<u>1.304,07</u>		<u>223,89</u>
			58.539,01	60.346,66
davon für Altersversorgung EUR 1.304,07 (EUR 223,89)				
4165	Aufwendungen für Altersversorgung			
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
4822	Abschreibung immaterielle VermG	5.267,35		7.118,00
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	2.927,01		1.587,87
4855	Sofortabschreibung GWG	<u>3.078,97</u>		<u>699,00</u>
			11.273,33	9.404,87

sonstige betriebliche Aufwendungen			
2020	Periodenfremde Aufwendungen	372,52	493,46
2310	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	3,00	0,00
2312	Abgänge Finanzanlagen Restbuchwert, BV	78.158,40	0,00
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	26.873,39	26.872,20
4230	Heizung	3.498,89	5.853,86
4240	Gas, Strom, Wasser	2.608,15	2.694,34
4250	Reinigung	5.562,14	5.652,62
4260	Instandhaltung betrieblicher Räume	212,07	0,00
4360	Versicherungen	2.044,55	2.343,54
4371	Förderrate FEI - DNA	7.000,00	0,00
4380	Beiträge Verbände	49.235,04	44.508,60
4390	Beiträge AIPCEE / CEP	20.555,00	18.022,00
4520	Fahrzeug-Versicherungen	623,14	1.261,00
4530	Laufende Fahrzeug-Betriebskosten	1.892,26	3.223,16
4540	Fahrzeug-Reparaturen	3.896,97	2.540,97
4600	Reisekosten GF	3.581,91	2.694,74
4610	Tagegeld Reisekosten GeFü	75,60	176,40
4631	Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG	57,92	70,00
4632	Pausch. Steuer Geschenke/Zuwend. abz.	19,04	23,00
4640	Repräsentationskosten	412,56	206,49
4650	Bewirtungskosten	1.290,65	1.185,43
4653	Aufmerksamkeiten	50,99	0,00
4661	EU Reisekosten GeFü Tagegeld	538,29	0,00
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	2.199,82	0,00
4664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	158,20	0,00
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	477,78	0,00
4668	Kilometergeldersatz Arbeitnehmer	1.323,51	0,00
4700	Kosten Warenabgabe	30.597,93	2.317,62
4710	Verpackungsmaterial	15.869,80	15.622,00
4805	Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	1.755,83	1.218,88
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	6.944,94	6.493,06
4807	Aufwand Fischbestände online	55.184,00	55.184,00
4808	Aufwand Aquakultur	103.645,98	93.645,96
4811	GS1-Projekt 2021 – Datenstandards Fisch.	2.975,00	0,00
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.136,58	1.989,53
4910	Porto	1.081,68	1.265,83
4920	Telefon	1.660,61	1.450,43
4925	Internetkosten	1.740,40	0,00
4930	Bürobedarf	1.797,71	375,17
4940	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	3.971,10	4.093,75
4945	Fortbildungskosten	2.898,15	0,00
4950	Rechts- und Beratungskosten	13.577,48	7.304,97
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	3.500,00	3.500,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	4.803,64	4.731,22
8818	Erlöse Verkäufe Finanzanlagen, BV	-74.647,20	0,00
		393.215,42	317.014,23
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	22.476,44	16.751,92
		25.476,44	16.751,92
sonstige Steuern			
4510	Kfz-Steuern	-71,00	216,00

Sonstiger Ertrag			
8924	Verwendung von Gegenst.(Fzg) ohne USt	3.264,00	6.528,00
Sonstiger Aufwand			
4676	Reisekosten EUÜbernacht./Nebenkost	0,00	4.559,13
4678	EU Tagungskosten	0,00	500,00
		0,00	5.059,13
Jahresfehlbetrag			
		123.404,77	32.853,02

Anlagen

Anlagenverzeichnis zum 31.12.2024

Betriebsausstattung	Afa %	AK EUR	31.12.2023	Zugang	Abgang	AfA	31.12.2024	
02.12.1998 Arbeitsplatz	10,00	2.010,52	1,00				1,00	
04.12.1998 Schrankwand	10,00	1.623,34	1,00				1,00	
25.08.2000 Schreibtisch	20,00	827,68	1,00				1,00	
22.08.2000 Schreibtisch	12,50	5.418,34	1,00				1,00	
13.09.2000 Schrankwand (Flur)	12,50	4.074,52	1,00				1,00	
13.09.2000 Schrankw.(Dr.Keller)	12,50	1.267,05	1,00				1,00	
25.10.2000 Aktenschrank	12,50	828,44	1,00				1,00	
12.12.2001 Büroschrank, grau	12,50	2.929,90	1,00				1,00	
22.11.2006 Drucker HPLaserj.4250	33,33	1.239,11	1,00				1,00	
28.11.2006 Tisch mit Container(Motzkus)	10,00	649,60	1,00				1,00	
02.02.2010 Registraturschrank	10,00	760,00	1,00				1,00	
02.11.2011 3 Bürostühle	12,50	2.623,95	1,00				1,00	
03.04.2014 HP Laserjet (Schimke)	33,33	513,72	1,00				1,00	
20.11.2014 Telefonanlage	12,50	3.356,80	1,00				1,00	
11.01.2018 Smartphone	33,33	689,85	1,00		1,00		0,00	
26.07.2018 Kühlschrank	20,00	419,00	1,00				1,00	
04.10.2018 PC Buchhaltung	33,33	1.605,31	1,00		1,00		0,00	
12.02.2019 PC inkl Einrichtung	33,33	2.971,43	1,00		1,00		0,00	
02.01.2020 Frankiermaschine	20,00	855,61	171,00			170,00	1,00	
25.06.2020 PC inkl Einrichtung	33,33	1.206,31	1,00				1,00	
08.12.2022 NAS Server	33,33	1.829,40	1.170,00			609,00	561,00	
01.06.2023 Laptop mit Zubehör	33,33	3.065,87	2.469,00			1.021,00	1.448,00	
10.07.2024 3 Lenovo Rechner mit Monitor	33,33	3.669,96		6.764,01		1127,01	5.637,00	
			40.765,76	3.829,00	6.764,01	3,00	2.927,01	7.663,00

PKW

07.03.2019 PKW	50,00	10.472,00	1,00		1,00		0,00
			10.472,00	1,00	0,00	1,00	0,00

Immat.Vermögensgegenstände

26.12.2004	Acronis Backup softw.	33,33	650,00	1,00				1,00
03.12.2013	MS Office	33,33	618,80	1,00				1,00
10.07.2018	Mailstore	33,33	471,24	1,00				1,00
23.06.2021	Relaunch Website	33,33	21.354,55	2.966,00	2.302,35		5.267,35	1,00
			15.128,77	2.969,00	2.302,35	0,00	5.267,35	4,00

Anhang zum Jahresabschluss auf den 31.12.2024

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften, waren die Regelungen der Satzung des Vereins und das HGB zu beachten.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Es wurden die Vereinfachungen in der Bilanzierung für eine kleine Kapitalgesellschaft verwendet, da der Verein – wenn er nach § 267 HGB bilanzieren würde - eine kleine Kapitalgesellschaft wäre.

Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses

Keine

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten, gemindert um die nutzungsbedingten, betriebsüblichen Abschreibungen ausgewiesen. Teilwertabschreibungen oder Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht erforderlich.

Die Forderungen wurden mit dem Nennwert unter Anwendung des strengen Niederstwertprinzips ausgewiesen. Forderungsabschreibungen waren nicht notwendig.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Sonstiges

Über die Verwendung des Jahresüberschusses wird nach der Bilanzfeststellung und Rechnungsprüfung entschieden.

Sonstige Angaben

Zum Geschäftsführer wurde Herr Dr. Stefan Meyer Keller berufen. Er vertritt den eingetragenen Verein alleine. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: November 2016

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber dieserhalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offensbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf _____ €¹⁾ (in Worten: _____ €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Absatz 1 zu streichen. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).²⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

²⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.